

1. Teil: Einführung und Überblick

§ 4: Der Wirtschaftsprozess

I. Organisatorische Maßnahmen: Spezialisierung und Konzentrierung

- Wirtschaftsstrafkammer (§ 74c GVG)
- Schwerpunktstaatsanwaltschaft Wirtschaftsstrafrecht
- Strafverteidiger mit Spezialisierung auf Wirtschaftsstraftaten
- Konzentration Gerichte & Schwerpunkt-StA in BW:
 - Baden => LG Mannheim
 - Württemberg => LG Stuttgart

Vorteil: „Kompetenzteam“, aber hohe personelle Fluktuation

Kritik: zu milde Strafzumessung, hoher Prozentsatz an Einstellungen gem. § 153a StPO, dient der Schaffung neuer Leitungsposten mit entsprechender Besoldung.

II. Prozessrechtliche Besonderheiten

1. Komplexität

Wirtschaftsstrafverfahren sind äußerst komplizierte Großverfahren – sowohl hinsichtlich der Beweiserhebung als auch der rechtlichen Würdigung.

- Folgen: § 153a StPO und der sog. Deal
- Verfahrenseinstellung aufgrund Opportunitätsabwägungen

2. Sonstige Spuren der Last von Großverfahren (Auswahl)

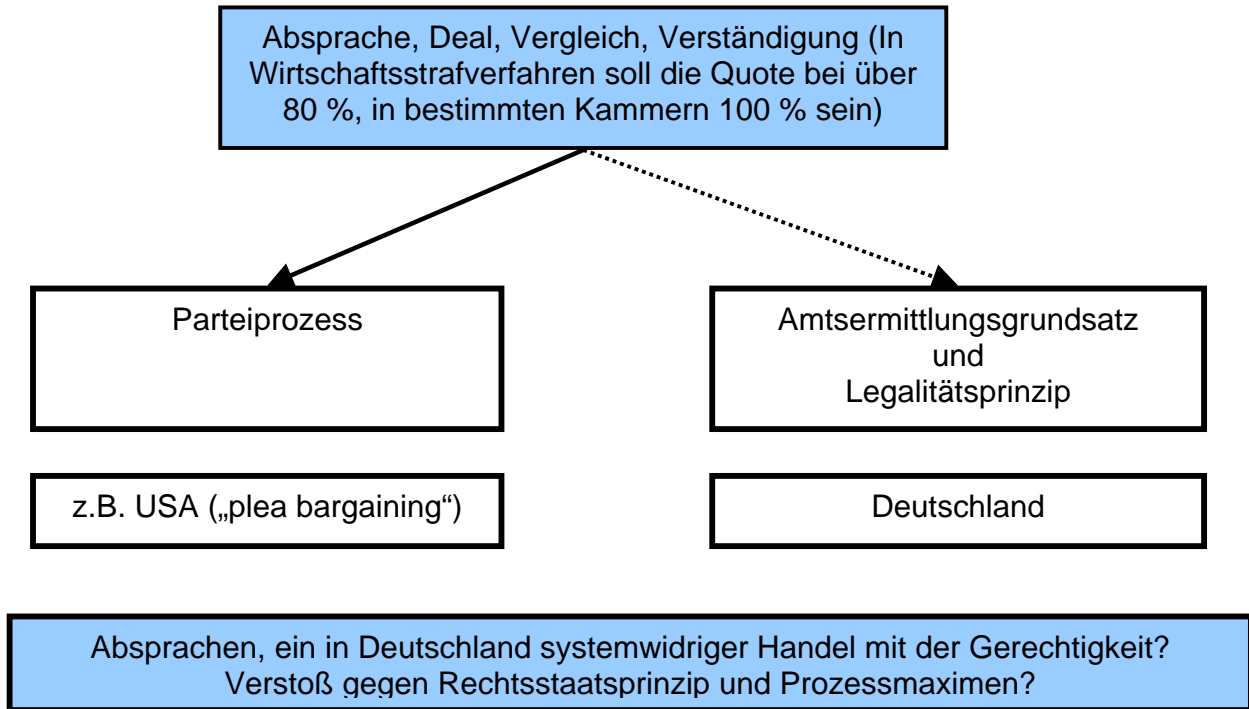
- Relativierung des Verfolgungszwangs
- Einschränkung des Mündlichkeitsprinzips beim Beweis mittels Urkunde (§ 249 II StPO)
- Verlängerung von Fristen (z.B. § 229 II StPO)

3. Gewandelte Anforderungen an die Strafverteidigung

- Verhinderung einer negativen Publicity
- Beratung (im Vorfeld einer möglichen Hauptverhandlung)
- Deal (Absprache) im Strafprozess bzw. bereits davor

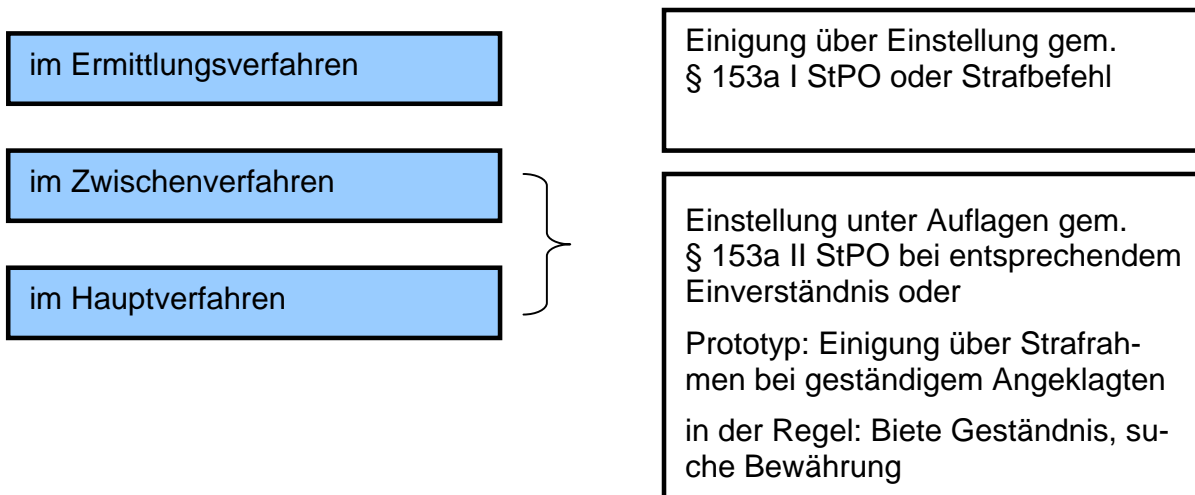
4. Der Deal im Strafprozess

a) Grundlagen



b) Rechtswirklichkeit – Verfahrensstadien

Verständigung findet statt:



c) Grundsätze des BGH

BGH-Urteil vom 28. August 1997 – 4 StR 240/97 (= NStZ 1998, 31 = BGHSt 43, 195) und
BGH-Urteil (GS) vom 3. März 2005 (= BGH NJW 2005, 1440 ff.)

- Verständigung, die ein Geständnis des Angeklagten und die zu verhängende Strafe zum Gegenstand hat, ist nicht generell unzulässig.
- Voraussetzung: Mitwirkung aller Verfahrensbeteiligten in öffentlicher Hauptverhandlung.
- Vorgespräche sind zulässig.
- Zusage einer bestimmten Strafe ist unzulässig, eine Strafobergrenze kann aber festgelegt werden.
- Gericht darf nicht vorschnell auf Absprache ausweichen; Geständnis muss auf Zuverlässigkeit überprüft werden; Sanktionsschere darf nicht zu groß sein.
- Im Grundsatz ist diese Vereinbarung für das Gericht auch bindend, außer es ergeben sich in der Hauptverhandlung neue schwerwiegende Umstände zu Lasten des Angeklagten.
- Strafe muss nach allem auch schuldangemessen sein.
- Gericht darf bei Urteilsabsprache an der Erörterung eines Rechtsmittelverzichts weder mitwirken noch darauf hinwirken. Bei jedem abgesprochenen Urteil ist der Rechtsmittelberechtigte auch darüber zu belehren, dass er ungeachtet der Absprache in seiner Entscheidung frei ist, Rechtsmittel einzulegen (sog. qualifizierte Belehrung). Ein ohne qualifizierte Belehrung erklärte Rechtsmittelverzicht ist unwirksam.

KK 52

d) Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren

Am 04.08.2009 trat das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren in Kraft (BT-Dr 16/13095, BGBl 2009 I, 2353). Damit regelte der Gesetzgeber die rechtstatsächlich längst etablierte Verfahrensbeendigung im grundrechtlich hochsensiblen Bereich des Strafverfahrens.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die folgenden Bereiche:

- Verständigung über den Verfahrensstand außerhalb der Hauptverhandlung (§§ 160b, 202a, 212 StPO):
Förderung frühzeitiger Verständigung in Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren
- Verständigung über den Verfahrensstand in der Hauptverhandlung (§ 257b StPO):
Zweck: Klarstellung, dass das Gericht eine verfahrensbeendende Absprache initiieren kann, ohne allein deshalb die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen.
Begriff „Stand des Verfahren“: rein verfahrensbezogene Inhalte wie die Bewertung von Zeugenaussagen und anderen Beweiserhebungen, aber auch unmittelbar für den Schuld- und Strafausspruch relevante Themen wie die Geständnisbereitschaft des Angeklagten oder die vorläufige Bewertung der Rechtsfolgenerwartung einschließlich etwaiger Bewährungsfragen.

KK 53

- Urteilsabsprache über den Ausgang des Verfahrens (§ 257c StPO):

Abs. 1 und 3: Regelung des Abspracheverfahrens: Initiativbefugnis des Gerichts; Möglichkeit der Angabe von Strafober- und -untergrenze; Zustimmungserfordernis von Angeklagtem und Staatsanwaltschaft

Abs. 2: Regelung der zulässigen Abspracheinhalte: ausdrücklich unzulässig sind danach Absprachen über den Schuldspruch und über Maßregeln der Besserung und Sicherung; Geständnis lediglich als „Soll“-Voraussetzung

Abs. 4 und 5: Regelung von Grundsatz der Bindungswirkung und Durchbrechung bei abweichender Beurteilung der Frage der Tat- und Schuldangemessenheit durch das Gericht: Geständnisverwertungsverbot bei fehlgeschlagener Absprache; Belehrungspflicht

- Flankierende Transparenz- und Formvorschriften:

Mitteilungs- und Protokollierungspflichten des Gerichts (§ 243 IV und § 273 I 2, Ia StPO)

Negativattest bei fehlendem Protokollvermerk (§ 273 Ia 3 StPO)

- Rechtsmittelrecht:

Ausschluss des Rechtsmittelverzichts im Verständigungsfall (§§ 302 I 2, 35a S. 2 StPO) und uneingeschränkte Überprüfbarkeit durch die Revisionsgerichte

e) Kritik

Das eigentliche Ziel des Strafprozesses und das Fundament der Strafprozessordnung, die Findung der materiellen Wahrheit, wird durch die Verankerung der Absprachen in der StPO weitgehend preisgegeben. Erfolgen Absprachen im Strafverfahren, so basiert die Überzeugung des Gerichts vom festgestellten Sachverhalt weniger auf einer selbst vor- und wahrgenommenen Erhebung von Beweisen in einer öffentlichen Hauptverhandlung, sondern wird durch das Bild bestimmt, das sich das Gericht aufgrund der Aktenlage macht. Damit wird das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zum Maß der Dinge, ein Teil des Verfahrens also, in welchem die Verteidigung nach wie vor nur unzureichend beteiligt und mit Einflussmöglichkeiten ausgestattet ist.

Der Strafprozess dient daher nicht mehr vornehmlich der Aufklärung des Sachverhaltes, sondern erfährt einen Teil seiner Legitimation aus der Anerkennung des gefundenen Urteils durch die Prozessbeteiligten. Das entscheidende Gericht wird selbst zum Verhandlungspartner des Angeklagten in Bezug auf das abgesprochene Verfahren und verliert somit seine Neutralität, was seiner Unvoreingenommenheit im Falle des Scheiterns einer Absprache strukturell zuwiderläuft. Eine Stärkung der Position des Angeklagten, welche eine Unterwerfung unter das Ermittlungsergebnis unter der Ägide der „Waffengleichheit“ allein ermöglicht, wurde hingegen nicht vorgenommen.

Literaturhinweise:

Zur Technik und Zulässigkeit der Absprache

Altenhain/Hagemeier/u.a. Die Praxis der Absprache im Wirtschaftsstrafrecht 2007 S. 20-31

Müller-Gugenberger/Bieneck/Niemeyer Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts § 10 Rn. 36-52

Trüg ZStW 120 (2008), 331-374

Schünemann ZIS 2009, 484-494

Meyer-Goßner ZRP 2009, 107-109

Zur gesetzlichen Regelung der Verständigung im Strafverfahren

Fezer NStZ 2010, 177-185

Jahn/Müller NJW 2009, 2625-2631

Nistler JuS 2009, 916-919

Schünemann ZRP 2009, 104-107

Wohlens NJW 2010, 2470-2475